

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Edelstahldesign Josef Stürzenbecher GmbH

Weißbachstraße 3b, 9400 Wolfsberg

www.stahldesign.at

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Edelstahldesign Josef Stürzenbecher GmbH (im Folgenden: Auftragnehmerin) nimmt Aufträge ausschließlich anhand ihrer vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegen. Diese gelten gegenüber unternehmerischen Kunden auch für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzung- und/oder Folgeaufträgen, darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.
- 1.2. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn die Auftragnehmerin sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte dauernde Geschäftsbeziehung ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Angebot

- 2.1. Angebote der Auftragnehmerin gelten freibleibend.
- 2.2. Kostenvoranschläge der Auftragnehmerin sind unverbindlich, außer sie werden ausdrücklich schriftlich als verbindlich erklärt. Kostenvoranschläge sind entgeltlich und werden Verbraucher vor Erstellung des Kostenvoranschlages auf die Kostenpflicht hingewiesen. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvoranschlag angeführten Leistungen, wird der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für den Kostenvoranschlag gutgeschrieben.
- 2.3. Sämtliche Unterlagen zum Angebot, einschließlich der Leistungsverzeichnisse, bleiben geistiges Eigentum der Auftragnehmerin und dürfen anderweitig nicht verwendet werden.
- 2.4. Zusagen, Zusicherungen und Garantien seitens der Auftragnehmerin werden erst durch schriftliche Bestätigung wirksam.
- 2.5. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (Informationsmaterial) angeführte Informationen über Produkte und Leistungen der Auftragnehmerin, die ihr nicht zuzurechnen sind, hat der Auftraggeber – sofern der Auftraggeber diese seiner Entscheidung zugrunde legt – darzulegen und der Auftragnehmerin die Möglichkeit einzuräumen, zur Richtigkeit Stellung zu nehmen. Verletzt der Auftraggeber diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich schriftlich zum Vertragsinhalt erklärt wurden.

3. Preise

- 3.1. Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen. Pauschalpreiszusagen gelten nur, sofern sie schriftlich erfolgen.
- 3.2. Für vom Auftraggeber angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.
- 3.3. Preisangaben verstehen sich – sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist – exklusive Umsatzsteuer und ab Lager. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des unternehmerischen Auftraggebers. Verbrauchern als Auftraggebern gegenüber werden diese Kosten nur verrechnet, wenn dies einzelvertraglich ausverhandelt wurde. Die Auftragnehmerin ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, Verpackung zurückzunehmen.
- 3.4. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial obliegt dem Auftraggeber. Erfolgt eine diesbezügliche gesonderte Auftragserteilung an die Auftragnehmerin, so steht ihr hierfür mangels anderweitiger Vereinbarung ein angemessenes Entgelt zu.
- 3.5. Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse, oder sollten sich andere für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung. Eine Erhöhung bzw. Ermäßigung kommt dann nicht in Betracht, wenn zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung weniger als drei Monate liegen.
- 3.6. Bei Verrechnung nach Längenmaß wird die größte Länge zugrunde gelegt, dies sowohl bei schräg geschnittenen und ausgeklinkten Profilen als auch bei gebogenen Profilen, Handläufen und dgl. sowie bei Stiegen-, Balkon- und Schutzgeländern, Einfriedungen und dgl. Bei Verrechnung eines Flächenmaßes wird stets das kleinste, die ausgeführte Fläche umschreibende Rechteck zugrunde gelegt. Die Verrechnung nach Gewicht erfolgt durch Wägung. Ist eine Wägung nicht möglich, ist das Handelsgewicht maßgeblich. Für Formstahl und Profile ist das Handelsgewicht, für Stahlblech und Bandstahl sind je mm der Materialdicke 80 N/m² anzusetzen; die Walztoleranz ist jeweils enthalten. Den so ermittelten Massen werden bei geschraubten, geschweißten und genieteten Konstruktionen für die verwendeten Verbindungsmittel 2 Prozent zugeschlagen; der Zuschlag für verzinkte Bauteile oder Konstruktionen beträgt 5 Prozent.

3. Vertragsabschluss

- 3.1. Für das Zustandekommen eines Vertrages bedarf es der Auftragsbestätigung seitens der Auftragnehmerin.
- 3.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Auftragnehmerin.

4. Zahlung

- 4.1. Sofern keine besonderen Zahlungsbedingungen vereinbart wurden ist ein Drittel des Entgelts bei Vertragsabschluss, ein Drittel bei Leistungsbeginn und der Rest bei Leistungsfertigstellung ohne Abzug fällig.
- 4.2. Zahlungen des Auftraggebers gelten erst mit dem Zeitpunkt des Eingangs auf dem Geschäftskonto als geleistet.
- 4.3. Skontoabzüge sind nur bei vorheriger gesonderter Vereinbarung zulässig.
- 4.4. Bei Zahlungsverzug ist die Auftragnehmerin berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Ist der Auftraggeber Unternehmer, ist die Auftragnehmerin berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9% zu begehren.
- 4.5. Bei qualifiziertem Verzug ist die Auftragnehmerin weiters berechtigt, Mahnspesen in der Höhe von EUR 40,00 in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, weitere Mahnkosten, welche durch Zuhilfenahme von Dritten (Inkassobüro, Rechtsanwalt) entstehen, zu ersetzen.
- 4.6. Verspätete Zahlungen werden zuerst auf Mahnspesen, sodann auf Zinsen und schließlich auf das aushaftende Kapital angerechnet.
- 4.7. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.
- 4.8. Werden der Auftragnehmerin nach Vertragsabschluss Umstände über mangelnde Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers oder über dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt, ist die Auftragnehmerin berechtigt, alle erbrachten Leistungen sofort abzurechnen und fällig zu stellen und die Fortführung der Arbeiten von der Stellung entsprechender Sicherheiten oder Vorauszahlungen durch den Auftraggeber abhängig zu machen.
- 4.9. Wird die vertragliche Leistung auf Verlangen des Auftraggebers einem Dritten in Rechnung gestellt, so haftet der Auftraggeber trotzdem als Gesamtschuldner für den Rechnungsbetrag gegenüber der Auftragnehmerin.

5. Leistungsänderung, zusätzliche Leistungen

- 5.1. Für vom Auftraggeber angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die im ursprünglichen Leistungsumfang nicht enthalten sind, besteht auch ohne Anzeige bzw. Mitteilung der zusätzlichen Kosten und/oder zusätzlichen Zeit durch die Auftragnehmerin ein Anspruch auf angemessenes Entgelt und angemessene Verlängerung der Bauzeit. Auf Verlangen legt die Auftragnehmerin dem Auftraggeber vor Ausführung der Leistung ein Zusatzangebot.
- 5.2. Dem unternehmerischen Auftraggeber zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen der Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt.
- 5.3. Wünscht der Auftraggeber nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren als dem vereinbarten Zeitraum, stellt dies eine Vertragsänderung dar, die der Zustimmung der Auftragnehmerin bedarf. In diesem Fall können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten

entstehen, wodurch sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen erhöht.

- 5.4. Soweit Teilleistungen/Teillieferungen möglich sind, ist die Auftragnehmerin dazu berechtigt. Jede Teilleistung/Teillieferung gilt als eigenes Rechtsgeschäft und kann gesondert fakturiert werden.

6. Leistungsfristen und Termine

- 6.1. Leistungsfristen und Termine sind grundsätzlich nur Richtwerte, sofern diese nicht im Einzelfall ausdrücklich als verbindlich vereinbart sind.
- 6.2. Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände bewirkt, die von der Auftragnehmerin zu vertreten sind, werden auch die verbindlichen Termine und Fristen entsprechend hinausgeschoben. Die durch die Verzögerung auflaufenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen, wenn die Umstände, die die Verzögerung bewirkt haben, nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind. Insbesondere ist die Auftragnehmerin berechtigt, für die dadurch notwendige Lagerung von Materialien und Geräten usw. in ihrem Betrieb 15% des Rechnungsbetrages je begonnenen Monat der Leistungsverzögerung zu verrechnen, wobei die Verpflichtung des Auftraggebers zur Zahlung sowie dessen Annahmepflichtigkeit davon unberührt bleibt.

7. Beigestellte Waren

- 7.1. Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Kunden bereitgestellt, ist die Auftragnehmerin berechtigt, dem Kunden einen Zuschlag von 20 Prozent des Wertes der beigestellten Geräte bzw. des Materials zu berechnen.
- 7.2. Solche vom Auftraggeber beigestellten Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistung.
- 7.3. Die Qualität und Betriebsbereitschaft von Beistellungen liegt in der Verantwortung des Auftraggebers.

8. Bonitätsprüfung

Der Auftraggeber erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Kreditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (ISA) und Kreditschutzverband von 1870 (KSV) übermittelt werden dürfen.

9. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, Abtretungsverbot

- 9.1. Die Pflicht der Auftragnehmerin zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Auftraggeber alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Auftraggeber er-

teilten Informationen umschrieben wurden oder der Auftraggeber aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

- 9.2. Insbesondere hat der Auftraggeber vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, Grenzverläufe sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Auftragsbezogene Details zu den notwendigen Angaben können bei uns erfragt werden.
- 9.3. Kommt der Auftraggeber dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Angaben des Auftraggebers nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – die Leistung der Auftragnehmerin nicht mangelhaft.
- 9.4. Der Auftraggeber hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen. Auf diese weist die Auftragnehmerin im Rahmen des Vertragsabschlusses hin, sofern nicht der Auftraggeber darauf verzichtet hat oder der unternehmerische Auftraggeber aufgrund Ausbildung oder Erfahrung über solches Wissen verfügen musste.
- 9.5. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderliche Energie und Wassermengen sind vom Auftraggeber auf dessen Kosten beizustellen.
- 9.6. Der Auftraggeber haftet dafür, dass die notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Auftraggeber erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Auftraggeber aufgrund einschlägiger Fachkenntnisse oder Erfahrung kennen musste.
- 9.7. Der Auftraggeber hat der Auftragnehmerin für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos versperrbare Räume für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.
- 9.8. Auftragsbezogene Details der notwendigen Angaben können bei der Auftragnehmerin angefragt werden.
- 9.9. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen und Recht aus dem Vertragsverhältnis ohne schriftliche Zustimmung der Auftragnehmerin abzutreten.

10. Hinweis auf Beschränkung des Leistungsempfängers

- 10.1. Im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden (a) an bereits vorhandenen Beständen als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler (b) bei Stemmarbeiten in bindungslosem Mauerwerk entstehen. Solche Schäden sind von der Auftragnehmerin nur zu verantworten, wenn sie diese schuldhaft verursacht hat.
- 10.2. Bei eloxierten und beschichteten Materialien sind Unterschiede in den Farbnuancen nicht ausgeschlossen.
- 10.3. Schutzanstriche halten drei Monate.

11. Befehlsmäßige Instandsetzung

- 11.1. Bei befehlsmäßigen Instandsetzungen besteht lediglich eine sehr beschränkte unter den Umständen entsprechende Haltbarkeit.
- 11.2. Vom Auftraggeber ist nach behelfsmäßiger Instandsetzung umgehend eine fachgerechte Instandsetzung zu veranlassen.

12. Gefahrtragung

- 12.1. Für den Gefahrenübergang bei Übersendung der Ware an den Verbraucher gilt § 7b KSchG.
- 12.2. Auf den unternehmerischen Auftraggeber geht die Gefahr über; sobald die Auftragnehmerin den Kaufgegenstand, das Material oder das Werk zur Abholung im Werk oder Lager bereithält, dieses selbst anliefert oder an einen Transporter übergibt.

13. Annahmeverzug

- 13.1. Gerät der Auftraggeber länger als 2 Wochen in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder anders), und hat der Auftraggeber trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, ist die Auftragnehmerin bei aufrechtem Vertrag berechtigt, über die für die Leistungsausführung spezifizierten Geräte und Materialien anderweitig verfügen, sofern im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschafft wird.
- 13.2. Bei Annahmeverzug des Auftraggebers ist die Auftragnehmerin ebenso berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware einzulagern, wofür eine Lagergebühr in Höhe von € 3 pro m² für das Freigelände und eine Lagergebühr für die Hallenlagerung von € 8 pro m² exklusive zusteht.
- 13.3. Davon unberührt bleibt das Recht, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 13.4. Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag ist die Auftragnehmerin berechtigt, einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 15 % des Auftragswertes zuzüglich USt ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens zu verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes durch einen unternehmerischen Auftraggeber ist vom Verschulden unabhängig. Davon unbeschadet ist die Geltendmachung eines tatsächlichen höheren Schadens.

14. Eigentumsvorbehalt

- 14.1. Alle Waren werden unter Eigentumsvorbehalt geliefert und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der Auftragnehmerin. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder werden der Auftragnehmerin andere Umstände (Insolvenzeröffnung, Insolvenzabweisung mangels kostendeckenden Vermögens) bekannt, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die in ihrem Vorbehaltseigentum stehenden Waren oder Geräte zu demontie-

ren und/oder sonst zurückzunehmen, ohne dass dies einen Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist. Der Auftraggeber erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass die Auftragnehmerin zur Geltendmachung ihres Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware betreten darf. Der Auftraggeber hat die Auftragnehmerin vor Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder der Pfändung der Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.

- 14.2. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.
- 14.3. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn diese der Auftragnehmerin rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und diese der Veräußerung zustimmt. Im Fall der Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung des unternehmerischen Auftraggebers bereits jetzt als an uns abgetreten.
- 14.4. Der Auftraggeber hat bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes oder Kaufpreises in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen diese Abtretung anzumerken und seine Schuldner auf diese hinzuweisen. Über Aufforderung hat er der Auftragnehmerin alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Ansprüchen erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.
- 14.5. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware freihändig und bestmöglich verwerten.

15. Schutzrechte Dritter

- 15.1. Bringt der Auftraggeber geistige Schöpfungen oder Unterlagen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen und den Ersatz der aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu beanspruchen, außer die Unberechtigung der Ansprüche ist offenkundig.
- 15.2. Der Auftraggeber hält die Auftragnehmerin hinsichtlich diesbezüglicher Ansprüche Dritter sowie von der Auftragnehmerin aufgewendeter notwendiger und nützlicher Kosten schad- und klaglos.
- 15.3. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, von unternehmerischen Auftraggebern für allfällige Prozesskosten angemessene Kostenvorschüsse zu verlangen.
- 15.4. Für Liefergegenstände, welche nach Auftraggeberunterlagen (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen, etc.) hergestellt werden, übernimmt ausschließlich der Auftraggeber die Gewähr, dass durch die Anfertigung dieser Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

16. Geistiges Eigentum der Auftragnehmerin, Geheimhaltung

- 16.1. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von der Auftragnehmerin beigestellt oder durch ihren Beitrag entstanden sind, bleiben ihr geistiges Eigentum.

- 16.2. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Auftragnehmerin.
- 16.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.
- 16.4. Wurden von der Auftragnehmerin im Rahmen von Vertragsanbahnung,- Abschluss und –Abwicklung dem Auftraggeber Gegenstände ausgehändigt, welche nicht im Rahmen der Leistungsausführung geschuldet wurden (z.B. Farb-, Sicherheitsbeschlagmuster, Beleuchtungskörper, etc.), sind diese binnen 14 Tagen ab Übergabe an die Auftragnehmerin zurückzustellen. Kommt der Auftraggeber einer entsprechenden Aufforderung nicht fristgerecht nach, ist die Auftragnehmerin berechtigt, einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe des Wertes der ausgehändigten Gegenstände ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Auftraggeber zu verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes ist im Falle eines Unternehmers vom Verschulden unabhängig.

17. Gewährleistung

- 17.1. Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung. Die Gewährleistungsfrist für die Leistungen der Auftragnehmerin beträgt gegenüber unternehmerischen Auftraggebern ein Jahr ab Übergabe.
- 17.2. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens aber wenn der Auftraggeber die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat. In diesem Fall gilt die Lieferung als an dem Tag erfolgt, an dem die Annahme vertragsgemäß erfolgen sollte. Ist eine gemeinsame Übergabe vorgesehen und bleibt der Auftraggeber dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.
- 17.3. Behebungen eines vom Auftraggeber behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behauptenden Mangels dar
- 17.4. Die Gewährleistung erfolgt primär durch Verbesserung oder Austausch der Sache innerhalb angemessener Frist. Das diesbezügliche Wahlrecht steht der Auftragnehmerin zu. Zur Mängelbehebung sind der Auftragnehmerin seitens des Auftraggebers zumindest zwei Versuche einzuräumen. Ist eine Verbesserung oder ein Austausch nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, so gewährt die Auftragnehmerin eine angemessene Preisminderung. Bei unbehebaren Mängeln, die den Gebrauch des Leistungsgegenstandes behindern, besteht ein Wandlungsrecht. Zur Behebung von Mängeln hat der Auftraggeber die Anlage bzw. die Geräte ohne schuldhaftes Verzögerung zugänglich zu machen und der Auftragnehmerin die Möglichkeit zur Begutachtung durch diese oder von dieser bestellten Sachverständigen einzuräumen.
- 17.5. Der unternehmerische Auftraggeber hat stets zu beweisen, dass der Mangel bei Übergabe bereits vorhanden war
- 17.6. Mängelbehebungen und Beanstandungen jeder Art sind von unternehmerischen Auftraggebern bei sonstigem Verlust der Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sowie

Ansprüche aus einem Irrtum unverzüglich spätestens binnen 14 Tagen ab Übergabe/Übernahme unter genauer Beschreibung des Mangels schriftlich bekannt zu geben. Mündliche, telefonische oder nicht unverzügliche Mängelrügen oder Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

- 17.7. Sind die Mängelbehauptungen des Auftraggebers unberechtigt, ist der Auftraggeber verpflichtet, der Auftragnehmerin entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.
- 17.8. Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Auftraggeber unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.
- 17.9. Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Auftraggebers hergestellt, so leistet die Auftragnehmerin nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr.
- 17.10. Keinen Mangel begründet der Umstand, dass das Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies ausschließlich auf abweichende tatsächliche Gegebenheiten von den der Auftragnehmerin im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegenen Informationen basiert, weil der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.
- 17.11. Die Kosten für einen allfälligen Rücktransport der mangelhaften Sache an die Auftragnehmerin trägt zur Gänze der unternehmerische Auftraggeber.
- 17.12. Den Auftraggeber trifft die Obliegenheit, eine unverzügliche Mangelfeststellung durch die Auftragnehmerin zu ermöglichen.
- 17.13. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Auftraggebers wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen u.ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist.

18. Haftung

- 18.1. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haftet die Auftragnehmerin bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 18.2. Gegenüber unternehmerischen Auftraggeber ist die Haftung beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die die Auftragnehmerin zur Bearbeitung übernommen hat. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit

dem Kunden zufügen. Gegenüber Verbrauchern gilt dies jedoch nur dann, wenn dies einzelvertraglich ausgehandelt wurde.

18.3. Schadenersatzansprüche im Rahmen des Unternehmensgeschäftes verjähren in sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

18.4. Die Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Auftraggeber oder nicht von der Auftragnehmerin autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern die Auftragnehmerin nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen hat.

18.5. Wenn und soweit der Auftraggeber für Schäden, für die die Auftragnehmerin haftet, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossen Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich die Haftung der Auftragnehmerin insoweit auf die Nachteile, die dem Auftraggeber durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

18.6. Regressforderungen nach § 12 Produkthaftungsgesetz sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler von der Auftragnehmerin verursacht wurde und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

18.7. Jene Produkteigenschaften werden geschuldet, die im Hinblick auf die Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstige produktbezogene Anleitungen und Hinweise (insb. auch Kontrolle und Wartung) von der Auftragnehmerin, dritten Herstellern oder Importeuren vom Auftraggeber unter Berücksichtigung dessen Kenntnisse und Erfahrungen erwartet werden können.

19. Aufrechnungsverbot

Eine Aufrechnung von behaupteten Gegenforderungen des Auftraggebers gegen Ansprüche der Auftragnehmerin ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der Auftragnehmerin sowie für Gegenforderungen, die in einem rechtlichen Zusammenhang stehen, gerichtlich festgestellt oder anerkannt wurden. In diesen Fällen ist der Verbraucher berechtigt, seine Gegenforderungen aufzurechnen.

20. Gerichtsstand

Zur Entscheidung über alle aus einem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen – wird die Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte am Firmensitz der Auftragnehmerin in 9400 Wolfsberg vereinbart.

21. Anzuwendendes Recht

21.1. Es gilt österreichisches Recht

21.2. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

22. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit aller anderen Geschäftsbestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die gemäß Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

23. Formerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.